

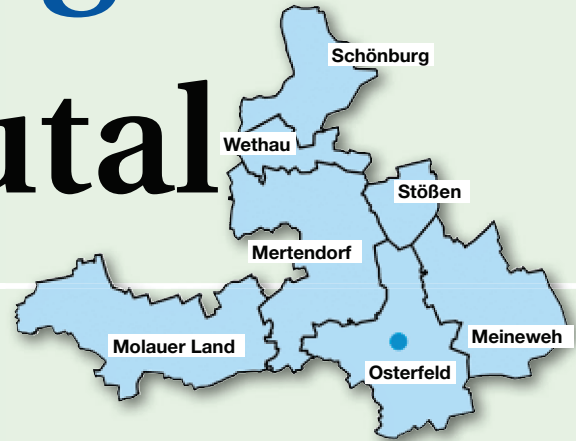
Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 11 · Nummer 16 · Donnerstag, den 13. August 2020

AMTLICHER TEIL

Stadt Stöben

Aufforderung Wahlvorstände

Aufforderung an alle Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Besetzung des Wahlvorstands in der Stadt Stöben

Für die Bürgermeisterwahl der Stadt Stöben am 06.09.2020 (eventuelle Stichwahl am 27.09.2020) ist ein Wahlvorstand zu bilden.

Aufgabe des Wahlvorstandes am Wahltag ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung. Die Mitglieder des Wahlvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entsprechend § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus dem Wahlehenamt richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Gemäß § 12 KWG LSA in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich alle im Gebiet der Stadt Stöben vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir **bis zum 24.08.2020** Wahlberechtigte als Beisitzer sowie deren Stellvertreter des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Darüber hinaus rufe ich alle Wahlberechtigten auf, sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl am 06.09.2020 zu beteiligen.

Die Berufung der Mitglieder des Wahlvorstandes erfolgt unmittelbar nach Ablauf der o.g. Frist durch die Gemeindevahllleiterin. Die Meldung der Beisitzer für die Mitarbeit im Wahlvorstand sind zu richten an:

Verbandsgemeinde Wethautal
Gemeindevahllleiterin
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld
E-Mail: wahlbuero@vgem-wethautal.de

gez. Cornelia Schade
Gemeindevahllleiterin

Sitzung des Wahlausschusses

Am 18.08.2020, 17:30 Uhr, findet im Rathaus Stöben, 1. OG., Zi. 2.1, Naumburger Straße 33, 06667 Stöben eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal für die Bürgermeisterwahl Stöben statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Prüfung und Zulassung der Bewerber für die Bürgermeisterwahl
4. Schließung der Sitzung

gez. Cornelia Schade
Gemeindevahllleiterin

Haushaltssatzung der Stadt Stöben für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Stöben in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.170.700 €
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.006.000 €
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.062.000 €
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 951.200 €

Nach dem 21.08.2020 ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 16.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** wahlberechtigten Personen erhalten einen Wahlschein,

- wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen;
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von **Montag, 24.08.2020 bis Freitag, 04.09.2020, 18.00 Uhr**, bei der Verbandsgemeinde Wethautal, **Rathaus Stößen, 1. OG, Zi. 4, Naumburger Straße 33, 06667 Stößen** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Aufgrund der gegenwärtigen Situation ist bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen im Vorfeld telefonisch unter den o. g. Rufnummern ein Termin zu vereinbaren.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiber, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierende elektronische Übermittlung als gewahrt. Die elektronische Beantragung kann auch über unsere Internetseite, **www.vgem-wethautal.de**, erfolgen. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Briefwahlunterlagen

Mit der Erteilung des Wahlscheines erhält der Wahlberechtigte zugleich:

- Einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
- Einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag
- Einen amtlichen blauen Wahlbriefumschlag
- Sowie das Merkblatt zur Briefwahl

An eine andere Person als der/den Wahlberechtigte/n persönlich werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die bevollmächtigte Person von der/dem Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person

nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem den Briefwahlunterlagen beiliegendem Merkblatt angegeben.

Werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Rathaus Stößen, 1. OG, Zi. 4, Naumburger Straße 33, 06667 Stößen beantragt, besteht auch die Möglichkeit, die Wahl an Ort und Stelle im Verwaltungsgebäude durchzuführen.

Osterfeld, 03.08.2020



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Gemeinde Mertendorf

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Mertendorf besetzt zum 01.01.2021 die Stelle eines

Gemeindearbeiters (m/w/d)

Die Einstellung erfolgt unbefristet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39,00 Stunden und wird über ein Jahresarbeitszeitkonto geführt. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 3. Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD-V (VKA). Die Bewerber müssen handwerkliche Fähigkeiten und Überlegungsvermögen mitbringen sowie die Erlaubnis zum Führen von PKW, LKW und Traktor vorweisen. Auf die Bedienung von Kommunaltechnik und Anbaugeräten wird besonderer Wert gelegt. Die Bewerber müssen in der Lage sein, weitere Beschäftigte anzuleiten.

An die Bewerber werden außerdem folgende Erwartungen gestellt: körperliche Belastbarkeit, wirtschaftlicher Umgang mit Ressourcen, selbständige Arbeitsweise, Arbeitssorgfalt, abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen, gärtnerischen oder technischen Beruf mit Berufserfahrung, Flexibilität, Engagement.

Es wird erwartet, dass der Stelleninhaber seinen Wohnsitz in der Gemeinde Mertendorf hat oder nimmt und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist bzw. in diese eintritt.

Bewerber mit Behinderungen werden bei wesentlich gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die ausführlichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum **31.08.2020** in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bewerbung Gemeindearbeiter Mertendorf“ an die Verbandsgemeinde Wethautal, Personalamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen.

gez. Armin Kunze
Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf

Sonstige Behörden und Stellen



Information zur Durchführung von Baugrunduntersuchungen und Kartierungen für das Projekt SuedOstLink in Ihrer Gemeinde

A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 gesetzlich verankert und in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt. Der Abschnitt A2 des SuedOstLinks befindet sich seit 2017 im formellen Planungs- und Genehmigungsverfahren, aktuell im Planfeststellungsverfahren. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter

<https://www.50hertz.com/Netz/Netzentwicklung/Projektanland/SuedOstLink>

B. Baugrunduntersuchungen

Als Vorhabenträger für die Abschnitte A und B des Projekts SuedOstLink beginnt 50Hertz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens demnächst mit Baugrunduntersuchungen in Ihrer Gemeinde.

Die Baugrunduntersuchungen dienen dazu, in Bereichen, in denen eine Unterbohrung durchgeführt werden muss oder in Betracht kommt, genaue Kenntnisse über die Bodenbeschaffenheit zu erhalten. Auf diese Weise erhalten wir ein aussagekräftiges Bodenprofil und können die bodenmechanischen Eigenschaften in unsere Planungen einbeziehen.

Der Abschnitt A2 des SuedOstLinks wird ausschließlich als Erdkabel geplant. Grundsätzlich wird der SuedOstLink in offener Grabenbauweise verlegt. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Trassen andere Infrastrukturen (z. B. Bahnstrecken, Autobahnen, Bundesstraßen), Gewässer oder naturschutzfachlich sensible Bereiche queren, wird eine Unterbohrung in Betracht gezogen.

Bei den Baugrunduntersuchungen handelt es sich um keine Vorfestlegung auf eine bestimmte Trasse. Die Untersuchungen finden in unterschiedlichen Bereichen des gesamten Trassennetzes des SuedOstLinks statt. Erst am Ende des Planfeststellungsverfahrens wird es eine verbindliche durchgängige Trasse geben.

Nutzung der Grundstücke

Für die Baugrunduntersuchungen ist es erforderlich, dass die Mitarbeiter der beauftragten Firma die Grundstücke betreten sowie land- und forstwirtschaftliche Wege befahren. Darüber hinaus wird es auch erforderlich sein, Flächen vorübergehend zu nutzen, zum Beispiel um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien abzustellen sowie an- und abzutransportieren. Es wird sichergestellt, dass die Anfahrt zu den Bohrpunkten über den kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den Eigentümer bzw. Bewirtschafter erfolgt. Bei den Maßnahmen achten 50Hertz und die beauftragten Firmen darauf, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Grundstücke so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flur- oder Aufwuchsschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch 50Hertz in voller Höhe entschädigt.

Die Grundstücke, die in Ihrer Gemeinde von den Baugrunduntersuchungen betroffen sind, finden Sie in der untenstehenden Flurstückliste Baugrunduntersuchungen.

Aufschluss-/Bohrverfahren

Es ist beabsichtigt, dass folgende Aufschluss- bzw. Bohrverfahren und Gerätschaften zum Einsatz kommen:

Schwere Rammsondierungen, Rammkernsondierungen, Bohrlochsondierungen und Rotationskernbohrungen mit einem Durchmesser von ca. 100 bis 300 mm, die Tiefen von bis zu 15 Meter erreichen.

Die Bohrungen werden mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Gummikettenfahrwerk, Gesamtgewicht ca. 4,5 Tonnen, Länge ca. 5,20 Meter, Breite ca. 1,50 Meter, Höhe ca. 2,20 Meter im Fahrbetrieb, ca. 3,80 Meter im Bohrzustand) ausgeführt.

Für die Ramm- und Rammkernsondierungen ist der Einsatz einer Bohrraube mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät, mit einem Gesamtgewicht von ca. 1 Tonne und Außenabmessungen von ca. 2,50 Meter x 1,00 Meter bei einer Höhe von ca. 1,50 Meter im Fahrbetrieb bzw. 3,00 Meter im Arbeitszustand, vorgesehen. Die Bohrlochsondierung wird mit einem mobilen Bagger durchgeführt.

Alle Bohr- bzw. Sondierlöcher werden – sofern kein Ausbau zu einer Grundwassermessstelle erfolgt – unmittelbar nach Fertigstellung des Aufschlusses mit Tonpellets verfüllt.

Zeitraum

Die Maßnahmen beginnen voraussichtlich ab dem 10.08.2020 und enden spätestens am 20.11.2020. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen. Details in Flurstückliste Baugrunduntersuchungen ersichtlich

Dauer der Inanspruchnahme

Die Sondierungen dauern voraussichtlich wenige Stunden, während für die Bohrung jeweils ein bis drei Tage zu erwarten sind. Die Untersuchungen sind nicht an jedem einzelnen Standort in vollem Umfang notwendig und finden jeweils in zeitlichem Abstand zueinander statt. Es kann also sein, dass auf Ihrem Grundstück nur ein Teil der Arbeiten verrichtet oder dass Ihr Grundstück mehrfach betreten und befahren werden muss.

Beauftragte Firmen

Die Baugrunduntersuchungen erfolgen im Auftrag von 50Hertz durch die ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und G.U.B Ingenieur AG sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

C. Kartierungen/faunistische Sonderuntersuchungen

Zusätzlich und unabhängig von den oben genannten Baugrunduntersuchungen wird 50Hertz im Zeitraum von April 2020 bis Dezember 2020 Kartierungen / faunistische Sonderuntersuchungen in Ihrer Gemeinde durchführen. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Planfeststellungsverfahren müssen faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt werden. Es erfolgen Erfassungen zu folgenden Arten bzw. Artengruppen:

- Brutvögel, Groß-, Greif- und Eulenvögel, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse, Biber, Fischotter, Haselmaus, Wildkatze, Reptilien, Amphibien, Holzkäfer, Libellen, Fische, Molusken, ggf. weitere Insektenarten.

Der Untersuchungsraum befindet sich je nach Artengruppe im Regelfall in einem Bereich von ca. 500 Meter beidseits des Eingriffsbereiches, der sich aus dem Verlauf der möglichen Trasse inkl. kleinräumiger Alternativen ableitet. Bei stöempfindlichen Vogelarten geht der Untersuchungsraum artspezifisch auch darüber hinaus.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Mitarbeiter/-innen mit Fahrzeugen oder zu Fuß unterwegs, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Die Kartierarbeiten erfolgen durch die IHB GmbH Ingenieursdienstleistungen.

D. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Baugrunduntersuchungen und Kartierungen/faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Baugrunduntersuchungen und Kartierungen/faunistischen Sonderuntersuchungen informiert.

E. Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe.
Tel.: +49(30) 51503414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

Anlage 1: Flurstücksliste Baugrunduntersuchungen**Zeitraum der Baugrunduntersuchung****KW 33 – 44** (10.08.2020 – 30.10.2020)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Meineweh	3	17/34, 18/145, 18/18, 18/21, 18/25
Meineweh	4	14/2
Meineweh	5	8, 5/1, 2/2, 9/2, 9/7, 103/5, 106/5, 107/5, 113/5, 115/5, 56/2, 61/2, 65/2, 69/2, 75/2, 76/2, 77/2, 78/2, 79/2, 80/2, 94/2, 95/2, 96/2
Unterkaka	1	23, 24, 90, 92, 94, 96, 100
Unterkaka	2	70
Unterkaka	4	8, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 157, 160, 164, 75/2, 75/9
Weickelsdorf 2		15, 226, 271, 275, 114/2, 131/1, 224/1, 301/101, 302/102, 379/228, 380/242
Weickelsdorf 4		12, 10/1, 102/64, 139/21, 50/1

Zeitraum der Baugrunduntersuchung**KW 34 – 45** (17.08.2020 – 06.11.2020)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Meineweh	5	2, 13/1, 52/1, 53/35, 58/37, 108/5, 57/2, 62/2, 66/2, 81/2, 99/2
Unterkaka	4	57/1, 75/10
Weickelsdorf 2		16, 115, 137, 222, 136/2
Weickelsdorf 4		13, 54, 24/1, 138/20, 140/20, 143/20, 55/1
Weickelsdorf 5		3

Zeitraum der Baugrunduntersuchung**KW 36 – 47** (31.08.2020 – 20.11.2020)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Meineweh	3	24, 26, 27, 18/9, 18/141, 18/142, 18/143, 18/144, 18/17, 18/19, 18/20
Meineweh	5	7, 4/1, 9/1, 10/1, 5/3, 102/5, 104/5, 105/5, 41/27, 42/28, 43/2, 47/2, 52/2, 53/2, 82/2, 83/2
Unterkaka	1	91, 93, 134, 36/1
Unterkaka	2	69, 55/20
Unterkaka	3	104/8
Unterkaka	4	132, 133, 154, 156, 162, 172, 75/4, 76/1, 77/1
Weickelsdorf 2		243, 248, 261, 262, 263, 270, 285, 325, 244/1, 485/117, 492/118, 493/118
Weickelsdorf 4		65, 78, 80, 82, 133/76, 142/20, 147/25, 52/1, 93/66
Weickelsdorf 5		34, 47

Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld,
Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.